



27. September 2007

Gemeinderat
9323 Steinach

Baudepartement / Rechtsabteilung	
Eingang	27. Sep. 2007
Bearb.	
Nr.	

007 Gemeinde **Steinach**: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Hartchrom II Obersteinach**

Das Hauptwerk der Firma Hartchrom AG ist seit 1978 an der Schulstrasse in Obersteinach beheimatet. Seither ist der Betrieb stetig gewachsen und entsprechend ausgebaut worden. Die Entwicklung ist nicht abgeschlossen, die Anzahl der Mitarbeiter soll gemäss Businessplan von heute 370 auf über 500 im Jahr 2011 erhöht werden. Geplant ist eine Erweiterung in Etappen auf dem Areal westlich der bestehenden Betriebsgebäude. Insgesamt wird eine zusätzliche Arealfläche von rund 2.2 ha benötigt. Rund 2 ha davon liegen in der Fruchtfolgefläche.

Die Hartchrom AG ist von grösserer wirtschaftlicher Bedeutung für die Region. Der Businessplan zeigt den Baulandbedarf für eine Erweiterung des Werks am heutigen Betriebsstandort auf. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

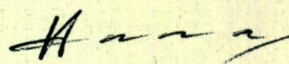
1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Vorsteher:



Willi Haag
Regierungsrat

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung